Düsseldorfer Zeitung.

№ 149. Montag den 31. Mai. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.

Deutschland. Berlin (Prof. Schönlein; v. Bincke; v. Beckerath; der König von Hannover und die Katholiken; die Prinzessin Louise; die preuß. Handelsflotte; Brandunglück in Stolpe). Köln (Eisenbahnunfälle; eine Wette; Klage gegen einen Brennereibesitzer). Koblenz (Droncke nach Wesel abgeführt; ein Schiff gescheitert; der Bergschlupf).
Frankreich. Paris (die Intervention in Portugal; Broglie; Montedello; die Postreform verworfen; die Hundesteuer).
Großbrittanien. London (die Getreide-Preise gefallen; O'Connoll).
Spanien. Madrid (Amnestie).
Portugal. Oporto (Erklärung zu Gunsten der Junta; Dom Miguel).
Griechenland. Ancona (das Anerbieten Englands).

Die außerordentliche Beilage zu Nro. 148 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 21. Mai.

(Schluß.)

Marschall: Das jetzt zur Berathung kommende Gutachten betrifft den Antrag des Herrn Abgeordneten Dittrich, die Eidesnormen und Verminderung der gerichtlichen Eide betreffend. Herr Justiz-Kommissar Plange ist Referent in dieser Angelegenheit.

Referent Plange: Das Gutachten lautet, wie folgt:

„In der vorliegenden Petition ist

I. der Antrag auf Einführung einer gleichartigen Eidesformel zwischen den Eiden der evangelischen und katholischen Glaubensgenossen gestellt:

indem solche bei den Evangelischen mit den Worten:

„„So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.““

schließt, und bei den Katholiken mit den Worten:

„„So war mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.““

Die unterzeichnete Abtheilung hat sich einstimmig gegen diesen Antrag ausgesprochen.

Sie ging bei ihrer Begutachtung von dem Grunde aus, daß sich an der katholischen Eidesformel, die durch das kanonische Recht bestimmt sey, gerade weil der Eid nicht blos ein bürgerlicher Akt, ohne Zustimmung der Kirche — was schwerlich zu erwarten seyn dürfte — nichts abändern lasse, und daß eine Gleichstellung nur dadurch zu bewirken seyn werde, wenn für die Evangelischen die Eidesformel der Katholiken angenommen werde, und daß, obgleich solcher Annahme kein Bedenken entgegenstehen möge, sich doch bis jetzt noch kein Bedürfniß für diese Gleichstellung kundgegeben habe und es nicht räthlich scheinen dürfe, in kirchlicher Angelegenheit ohne Noth eine Einmischung zu machen, die leicht Widerspruch finden, auch Mißtrauen und Besorgnisse erwecken könne.

Der Antragsteller hat sich dieser Ansicht angeschlossen.“

Marschall: Den ersten Antrag hat die Abtheilung nicht befürwortet; der Herr Antragsteller selbst hat nicht darauf bestanden, daß er weiter verfolgt werde; und es fragt sich: ob er in der Versammlung Unterstützung findet?

Er findet keine Unterstützung.

Referent Plange: „Der

II. Antrag geht auf Einschränkung oder Verminderung gerichtlicher Eide.

Das Gutachten der Abtheilung geht auch gegen diesen Antrag, wobei alle Mitglieder, mit Ausnahme eines, einstimmig waren, aber dessenungeachtet der Antragsteller bei seiner Intention beharrte.

Die Abtheilung ist darin mit dem Antragsteller ganz einverstanden, daß die gerichtlichen Eide möglichst durch die Gesetze vermindert werden möchten, sie hält aber einen Antrag an die Regierung hier nicht für geeignet oder nothwendig, weil

a) in dem Antrage keine speziellen Fälle herausgehoben worden, in welchen die Eide wegfallen könnten, und es sich für den Augenblick nicht übersehen lasse, wo dies gerade ohne Rechtsverletzung thunlich sey; und weil

b) seitens des Herrn Kommissars aus dem Königlichen Justizministerium die Erklärung ertheilt werde, daß die Gesetzgebungs-Arbeiten in dieser Materie bereits begonnen hätten, die durch die Anträge der schlesischen Provinzialstände und der General-Synode hervorgerufen seyen.

Beide Anträge werden demnach vorläufig auf sich beruhen können.

Marschall: Es hat sich auch hier die Abtheilung nicht für den Antrag ausgesprochen. Ich frage: ob derselbe in der hohen Versammlung Unterstützung findet? (Es erhebt sich nicht die hinreichende Anzahl Mitglieder dafür. Er kann also nicht zur Berathung kommen.)

Ein ferneres Gutachten betrifft den Antrag des Herrn Abg. Dittrich auf baldige Emanirung des neuen Strafgesetzbuches.

Referent Plange: III. Was den Antrag des Herrn Dittrich auf baldige Emanirung des neuen Strafgesetzbuchs anbetrifft, so glaubte die Versammlung einen Beschluß darüber ganz von der Eröffnung der Krone über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit abhängig machen zu müssen. Der Herr Kommissarius des Königlichen Justiz-Ministeriums eröffnete derselben demnächst, daß die Regierung keinen angelegentlicheren Wunsch habe, als dieses Gesetzbuch so bald als möglich erscheinen zu lassen, und es stehe auch das baldige Erscheinen desselben zu hoffen. Nachdem dasselbe nämlich von sämmtlichen Provinzial-Landtagen begutachtet worden, habe der Entwurf nach den aufgestellten Erinnerungen eine neue Umarbeitung erfahren, und das einzige Hinderniß, welches der Einführung bis jetzt sich entgegengestellt, lediglich in den Schwierigkeiten bestanden, welche in Folge mehrerer besonderen Erinnerungen eine sofortige Einführung in die Rhein-Provinz hinderten. Ueber deren Beseitigung werde gegenwärtig mit Sachverständigen von dort her unterhandelt, und es lasse sich die Hoffnung aussprechen, daß alle diese Schwierigkeiten in Kurzem zu beseitigen seyn würden.

Hierdurch gelangte die Versammlung zu der Ueberzeugung, daß durchaus kein Bedürfniß vorhanden sey, eine spezielle Bitte auf Emanirung des neuen Strafgesetzbuches an Se. Majestät den König zu richten, und erklärte sich daher einstimmig gegen Befürwortung des darauf gerichteten Antrages.

Marschall: Von der Abtheilung ist dieser Antrag nicht befürwortet worden, es fragt sich demnach, ehe er zur Berathung gestellt wird, ob sich 24 Mitglieder dafür erklären? (Er wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Frhr. v. Mylius: Meine Herren, ich habe ums Wort gebeten, um ein Amendement zu dem von dem Herrn Abg. Dittrich vorgestellten Antrage in Vorschlag zu bringen. Dieses Amendement würde dahin lauten:

Eine hohe Versammlung wolle an Se. Maj. den König die Bitte zu richten:

Se. Maj. geruhe, zu verordnen, daß das Strafgesetzbuch in seiner neuen Umarbeitung entweder dem jetzt versammelten oder dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung und Begutachtung vorgelegt, jedenfalls eine angemessene Zeit vor dieser Vorlage veröffentlicht werde.

Ich erlaube mir, in Kürze die Gesichtspunkte anzudeuten, von denen aus ich Unterstützung für dieses Amendement im Interesse der Provinz und, ich glaube sagen zu können, des Reiches mir erbitte. Es ist schon oft gesagt worden, und ich wiederhole es, daß ein Verständniß zwischen der Krone und dem Lande gerade der größte Zweck ist, den wir zu erstreben haben. Von diesem Zwecke ausgehend, habe ich das Amendement gestellt, denn ich habe um eine große und öffentliche Diskussion eines der wichtigsten und umfangreichsten Gesetze gebeten, die in den letzten Jahren der gesetzgeberischen Thätigkeit des Staats zu Grunde gelegen haben. Es ist oft ausgesprochen worden, daß auch die Vernichtung von Mißverständnissen jeder Art zu gleicher Zeit von uns immer erstrebt werden müsse; daß aber Mißverständnisse gerade da, wo es sich um die Gesetzgebung handelt, störend sich festsetzen können, zwischen die Krone und das Land, und dort störend wirken werden, das, glaube ich, beweist gerade die Geschichte dieser Strafgesetzgebung in der Rhein-Provinz. Es ist oft von den rheinischen Institutionen die Rede gewesen, selbst heute noch bei mehreren Veranlassungen. Ich glaube auch, diese Institutionen bezeichnen zu müssen, in einer allgemeineren Weise, als es von manchem der geehrten Redner geschehen ist. Diesen rheinischen Institutionen liegen große Prinzipien der Gesetzgebung zum Grunde. Zuerst liegt ihnen zum Grunde das unbedingte Streben nach der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, dann liegt ihnen zum Grunde die selbstständige Entwickelung eines Staatsbürgerthums, eine Entwickelung zu selbstständiger Geltung und Thätigkeit, abgesehen von einem bevormundenden, die bürgerlichen Verhältnisse regelnden und richtenden Wesen des Staats.

Es sind diese Prinzipien namentlich, welche in der Rhein-Provinz durch die gerichtlichen Institutionen eine Garantie gefunden haben, sie sind namentlich garantirt durch das Geschwornengericht, denn die Geschwornengerichte führen den Bürger in das Bewußtseyn zu dem im Staate lebendigen Rechte, die Geschwornengerichte führen dazu, ein Volksrecht zu begründen im Gegensatze zu einem Juristenrecht, indem sie die Volksgerichte bilden, deren Entscheidungen in dem Bewußtseyn der Einzelnen haften und wurzeln. Gerade die Geschwornengerichte waren es, die bei der Einführung des Strafgesetzbuches, gegen welches sich die Rhein-Provinz so entschieden und stark erklärt hat, gefährdet waren. Das ist ein Satz, den Niemand bestreiten wird, den ich als eine Thatsache hinstelle, und gegen den sich schwerlich eine Stimme erheben dürfte. Aber um uns vor ähnlichen Mißverständnissen zu wahren, um vor ähnlichen Mißverständnissen die

Schottische Heirathen.
Gretna Green.

Edinburg, vom 4. Mai. Der Gesetzvorschlag, der so eben vor das Parlament gekommen, und wahrscheinlich bald als Gesetz anerkannt seyn wird, bildet eine wichtige Periode in der Geschichte von Gretna Green, dem Venustempel unserer Zeit, dem Loretto Großbrittaniens, an dessen Altar alle Wünsche erhört, alle Wunden geheilt, alle Seufzer gestillt wurden, dessen unversiegbarer Gnadenquelle Studenten und Offiziere, Lords und Ladies, Zöglinge und Erzieherinnen mit voller Zuversicht zueilten, und wo alle ohne Ausnahme Erhörung fanden. Gretna Green ist deßhalb einer der bekanntesten Gnadenorte Europa's; kein Sant Jago, kein Maria-Einsiedel, kein Czenstochowa kann damit verglichen werden. Da es in der Wirklichkeit für Liebesleiden, für Herzenssöhnen ein so unfehlbarer Thränenstiller ist, wer kann sich wundern, wenn die Hälfte englischer Romane, biographischer Notizen und historischer Novellen sich wie Planeten um diese Sonne drehen; wer kann sich wundern wenn Gretna Green einer der süßesten, geheimnißvollsten, romantischsten und verbreitetsten Namen der englischen Sprache ist? Gretna Green das Zauberwort aller unglücklich Liebenden; ein Hoffnungsstern (nicht ein jenseitiger, ein in nebelgraue Fernen gehüllter deutscher Mond- und Sehnsuchtsstern, sondern ein, für praktische Britten, naher, wirklich erreichbarer, von dem das Wo und Wie genau bekannt und abgemessen ist) der alle Drangsale, die durch conventionelle Gesetze oder Vorurtheile, durch Rang, Stand oder Vermögen erzeugt werden, mit arkadischen Lüften anweht, erzürnte Väter besänftigt, Stände ausgleicht, Abgründe eben macht und Berge versetzt; wer kann sich wundern, daß das Schicksal dieses großen Freihafens, der in gerader Linie zur idyllischen Schäferwelt führt, im herzoglichen Pallast, in Casernen, in Pensionaten gleich bedeutungsvoll ist! Um jedoch auch auf deutschem Boden verstanden zu seyn, müssen ein paar Worte über den Ursprung und die Geschichte dieses Ortes, der jetzt mit dem im brittischen Parlament vorhandenen Gesetze seine Glanzperiode schließt, vorausgeschickt werden.

Die schottischen Reformer, die in ihrem Religionseifer und ihrem Katholikenhaß keine Gränzen kannten, und deßhalb schnurstracks in die entgegengesetzte Richtung rannten, nahmen auch dem Ehebündnisse allen religiösen Charakter, verwarfen die sacramentalische Form so weit, daß sie es für einen Akt bloß conventioneller Uebereinkunft erklärten. Als nach den blutigen Religionskämpfen der englischen und schottischen Puritaner die Vereinigung zwischen Nord- und Süddrittanien abgeschlossen wurde, und die Verwahrung der schottischen Gesetzgebung und Anerkennung der schottisch calvinistischen Kirche Grunddedingungen wurden, ging auch mit dem Reste die Gültigkeit der schottischen Ehe auf Englands Boden über. Diese Ehe bestand und besteht bis auf diesen Augenblick in nichts anderm als in der einfachen Erklärung des Mannes, in Gegenwart zweier Zeugen, daß dieß seine Frau sey. Ob dieß im Ernst oder im Scherze, nüchtern oder im Trunke, mit oder gegen die Einwilligung der Eltern gesagt werde, alles hilft nichts; beide sind vermählt, wenn es irgend dem Mädchen gefällt, die Aussage in Anspruch zu nehmen. Einige englische Lords, die mit galanten Damen eine Vergnügungsreise nach Schottland machten, wurden auf öffentlichen Bällen, sey es durch Zufall oder durch Intrigue, verleitet ihre Damen, da niemand mit ihnen tanzen wollte und dieß Thränen verursachte, als Lady M. und Lady N. vorzustellen. Von dem Augenblick an drängten sich die Tänzer um die Ehre einer Quadrille, und zum großen Erstaunen der Herren, zum großen Skandal der Familien mußten diese Damen als gesetzmäßig vermählt angesehen werden.

Da nun einmal Schottland das Land der wilden und doch anerkannten Ehe war, wurde es ein Zufluchtsort für alle durch Rang, Alter, Vermögen oder sonstige Umstände getrennten Liebenden; der Intrigue wie der Verführung und momentaner Betäubung fielen und fallen noch tägliche Opfer. Namentlich sind Erziehungs-Anstalten, Pensionate die Pflanzschule für schottische Ehen; schöne und reiche Mädchen werden mit einemmale vermißt; sie sind weg mit einem Offizier, einem jungen Maler, sehr häufig auch mit dem Sprach-, Zeichnungs- oder Tanzmeister der Anstalt.

Entführungen sind in England Mode, und in den höchsten und besten Familien tägliche Ereignisse. Was Wunder, daß sich schottische Industrie dahin verleiten ließ, diese Privilegien zu benutzen und ein Heirathsmonopol zum Gebrauche der Jugend Englands zu errichten! Dieser Ort mußte unter schottischem Gesetze stehen, wo möglichst nahe an der englischen Gränze seyn, und alle Bequemlichkeiten für eine schnelle Vollziehung der Ehe und sonstige Annehmlichkeiten darbieten. Solch ein Ort ist Gretna Green.

Räthe der Krone zu wahren, habe ich geglaubt, für dieses umfangreiche und wichtige Gesetz eine öffentliche und umständliche Diskussion von ihrer Unterstützung erbitten zu müssen. Dies sind die allgemeinen Gesichtspunkte, die mich vermocht haben, das Amendement zu stellen, und ich behalte mir vor, in eine nähere Entwickelung desselben einzugehen.

Marschall: Das Amendement geht dahin, daß das neue Strafgesetzbuch dem jetzigen oder nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde, und ich frage, ob die Versammlung dasselbe unterstützt? (Es wird hinreichend unterstützt).

Abg. von der Heydt: Meine Herren! Nach dem Gesetz über die ständischen Ausschüsse vom Jahre 1842 ist im §. 3 bestimmt:

„Die Wirksamkeit der Ausschüsse soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen."

Der erste Fall, der positive, in dem die Gutachten der Provinzen bedeutend von einander abweichen, ist eingetreten. Es waren die Gutachten der Provinzial-Landtage über das Strafgesetzbuch sehr abweichend, und nach dem Gesetze vom Jahre 1842 würde also die Publikation des Strafgesetzbuches nicht zu erfolgen haben, ohne vorher die Ausgleichung, wie sie in dem Gesetz vom Jahre 1842 vorgesehen ist, herbeizuführen. Mittlerweile aber ist der Vereinigte Landtag ins Leben gerufen und das Recht des centralständischen Beiraths somit auf den Vereinigten Landtag übergegangen. Damit scheint mir für den Vereinigten Landtag auch der Rechts-Anspruch hervorzugehen, daß das Strafgesetzbuch ohne vorherigen Beirath des Vereinigten Landtags nicht publizirt werde. Aber abgesehen davon, scheint mir auch die Zweckmäßigkeit sehr dafür zu reden, denn zu keiner Zeit ist die Aufmerksamkeit so sehr, wie jetzt, auf die Strafgesetzgebung hingerichtet gewesen, gerade jetzt wird die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Kriminal-Verfahrens gefördert; sie ist in der Hauptstadt eingeführt, und vorhin haben wir ja gesehen, wie von allen Seiten diese Oeffentlichkeit und Mündlichkeit von den Provinzen, die sie nicht gehabt haben, ohne daß die Rhein-Provinz, welche sie schon lange genießt, es hat zu befürworten brauchen, gewünscht worden ist. Welche Erfolge wird die Einführung des öffentlichen Verfahrens haben? Gewiß dieselben Erfolge, die sie in der Rhein-Provinz gehabt hat. Es wird namentlich der Geist der Gesetzgebung ganz in das Volksleben eindringen, das Interesse für die Gesetzgebung wird sich bedeutend gehoben sehen; und wenn zu irgend einer Zeit, wird die Stände-Versammlung dann im Stande seyn, ein gegründetes Gutachten über das Strafgesetzbuch abzugeben. Allein, wird man einwenden können, dadurch wird die Publikation etwas hinausgeschoben. Aber, meine Herren, ist denn der Nachtheil so groß als der Vortheil, der hervorgehen würde aus der gemeinsamen Berathung des Vereinigten Landtages? Ich glaube das nicht, meine Herren. Es ist auch schwierig, was ich zugeben will, daß das Strafrecht in einer so großen Versammlung, wie diese ist, berathen werde; aber, meine Herren, mag es hier, wie früher bei den Provinzial-Landtagen der Fall war, geschehen, dort wurde vor der Berathung ein Ausschuß einberufen, der vorher schon das Gesetz prüfte. Hier würde ich vorschlagen, daß geraume Zeit vor Einberufung des vereinigten Landtags Ausschüsse aus verschiedenen Provinzen komponirt und gewählt zusammentreten, um im Beiseyn Königlicher Regierungs-Kommissarien die Prüfung des Gesetzes vorzubereiten und so dem nächsten Vereinigten Landtage ein motivirtes Gutachten über das Strafrecht vorzulegen, welche die Diskussion in dieser Versammlung wesentlich erleichtern würden. Es ist noch besonders in dem Gutachten die Rede davon, daß das Strafrecht jetzt noch mit rheinischen Sachverständigen berathen werde. Ist die Absicht vorhanden, für die Rhein-Provinz ein besonderes Strafrecht einzuführen, so kann ich für mein Theil diesen Wunsch nicht theilen. Ich wünsche die Zeit herannahen zu sehen, wo wir nur gemeinsame Gesetze in unserem Vaterlande haben, und ich glaube zugleich, im Sinne meiner Kollegen und der Rhein-Provinz zu reden, wenn ich sage, daß ich nichts fürchte von der Einführung eines Gesetzes, was von der Mehrheit dieser Versammlung als zweckmäßig anerkannt worden ist. Etwas Isolirtes kann Keiner wünschen; ich wünsche, daß man nicht mehr von dem französischen Rechte in den Rheinlanden spreche, wie es wohl vorkommt und noch heute geschehen ist. Wir wünschen auch keine französischen Gesetze, aber deutsche. Das Verfahren und der Geist unserer Gesetzgebung ist auch nicht französischen, sondern, wie von einem früheren Redner richtig bemerkt ist, deutschen Ursprungs, und wir wünschen gemeinsame Gesetze zu haben, wenn wir in dem Fall sind, sie gemeinsam berathen zu können.

Deshalb wünsche ich, daß das Strafgesetzbuch dem nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde, und ich hoffe, daß die hohe Versammlung sich in großer Mehrheit dafür aussprechen werde.

Landtags-Kommissar: Ich bitte um das Wort, nicht um mich für oder gegen den Antrag zu erklären, daß das neue Strafgesetzbuch noch einmal den Ständen und namentlich dem Vereinigten Landtage vorgelegt werde, sondern nur der Behauptung entgegenzutreten, daß in dieser Beziehung eine rechtliche Nothwendigkeit obwalte. Der Herr Antragsteller, der so eben geredet, hat diese Nothwendigkeit aus zwei Gründen herleiten zu können geglaubt; einmal daraus, daß in diesem Falle nach der älteren Gesetzgebung eine zweite Vorlage an die Vereinigten Ausschüsse hätte erfolgen müssen, und zweitens daraus, daß der Vereinigte Landtag der Erbe der Rechte der älteren Vereinigten Ausschüsse sey. Beide Behauptungen glaube ich als irrig bezeichnen zu müssen. Die Vereinigten Ausschüsse, wie sie vor dem Gesetz vom 3. Februar bestanden, waren eine Institution, die Se. Majestät geschaffen hatten, um nach Ihrem Ermessen denselben diejenigen Gesetze, über welche nach Anhörung der Provinzial-Stände bedeutende Verschiedenheiten der Ansichten obwalteten, zur Ausgleichung dieser Verschiedenheiten vorzulegen; aber in keiner Gesetzgebung wird eine Vorschrift gefunden werden, wonach in einem solchen Falle die Vereinigten Ausschüsse gehört werden mußten. Aus einer solchen Annahme würde unmittelbar folgen, daß ziemlich wegen aller den Provinzial-Ständen vorgelegten allgemeinen Gesetze jedesmal noch einmal die Vereinigten Ausschüsse hätten gehört werden müssen, weil der Fall kaum vorgekommen ist, daß sich wesentlich verschiedene Ansichten bei der Begutachtung der Provinzial-Landtage herausgestellt hätten. Daß dem aber nicht so sey, darüber läßt das Gesetz keinen Zweifel; es sagt:

„Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen."

Also mußten die Divergenz der ständischen Ansichten und der Allerhöchste Wille Sr. Maj. des Königs konkurriren, um die Wirksamkeit der Vereinigten Ausschüsse eintreten zu lassen. Die zweite Behauptung, daß der Vereinigte Landtag auch der Erbe der Rechte der älteren Vereinigten Ausschüsse sey, ist auf nichts gestützt, deshalb kann ich mich enthalten, dieselbe zu widerlegen.

Abg. von der Heydt: Wenn ich zu der Meinung Veranlassung gegeben haben sollte, als glaube ich, daß der Vereinigte Landtag der Erbe der Vereinigten Ausschüsse sey, so würde ich dies dahin berichtigen müssen, daß dies nicht in meiner Meinung und, meiner Ansicht nach, auch nicht in meinen Worten gelegen hat; ich glaube aber, daß das Recht der central-ständischen Berathung auf den Vereinigten Landtag übergegangen sey, und er ist nicht nur der Erbe der mäßigen Befugnisse dieser Ausschüsse, sondern noch weit größere Rechte sind ihm erwachsen. Was den §. 5 anlangt, so kann ich ihn nur dahin verstehen, daß nach dem Gesetze von 1842 der gemeinschaftliche Beirath positiv erfolgen müsse; denn es heißt:

„Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen."

Und ich mache besonders darauf aufmerksam, daß nach dem ersten Falle, in welchem die Wirksamkeit der Ausschüsse erfolgen soll, dem Falle der Abweichung der Gutachten der Provinzial-Landtage ein Komma stehe, dagegen der zweite Fall, wenn neue Momente eintreten und es Se. Majestät angemessen finden, durch kein Komma getrennt ist, woraus hervorgeht, daß der Allerhöchste Vorbehalt auf den ersten Fall nicht anwendbar ist.

Ich glaube, wenn der Gesetzgeber es für nothwendig erachtet hat, in den angegebenen Fällen eine Ausgleichung herbeizuführen, dies im vorliegenden Falle vollständig begründet ist; und welches Gesetz kann wohl eine größere Wichtigkeit seyn, als das Strafgesetzbuch. Keines greift wohl mehr ein, als dies, in alle bürgerlichen Verhältnisse, und wenn bei irgend einem Gesetz eine Ausgleichung nothwendig war, so hätte sie bei dem Strafrecht geschehen müssen.

Ich wiederhole, meine Herren, ich wünsche die gemeinschaftliche Berathung; die Rheinländer haben, meiner Ansicht nach, nichts dabei zu fürchten, und besonders nach der heutigen Diskussion, wo wir gehört haben, wie heute das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege von den Vertretern der Hauptstadt, wie von allen Provinzen, hier anerkannt worden ist, was man früher gar nicht erwartet hätte.

Landtags-Kommissar: Zunächst muß ich zwar keine persönliche, aber eine sachliche Berichtigung vortragen, nämlich, daß in der Gesetz-Sammlung vor dem Worte „und" allerdings das vermißte Komma steht. Wenn ich übrigens früher gesagt habe, der geehrte Redner habe den Vereinigten Landtag als den Erben der Vereinigten Ausschüsse bezeichnet, so muß ich wegen dieses Ausdrucks, wenn er ein anderer ist, als der gebrauchte, um Entschuldigung bitten. Der Sache nach aber glaube ich, daß meine Folgerung eine richtige gewesen ist. Indem der Herr Redner nämlich die Behauptung aufstellte, daß nach dem Gesetze vom 21. Juni 1842 das Kriminalrecht den Vereinigten Ausschüssen habe vorgelegt werden müssen, und daß nunmehr dem Vereinigten Landtage das Recht zustehe, diese Vorlage zu verlangen, so kann ich eine Konsequenz dieser beiden Behauptungen nur darin finden, wenn der Vereinigte Landtag der Erbe der Rechte der früheren Vereinigten Ausschüsse wäre; denn daraus, daß der Vereinigte Landtag das alleinige gesetzliche Organ für allen ständischen Beirath sey, — eine Behauptung, die übrigens auch unrichtig ist — aus dieser Behauptung allein konnte der Herr Antragsteller unmöglich seine Behauptung folgern, weil das Kriminalrecht den Ständen bereits vorgelegen hat und sich keine andere Vorschrift findet, daß eine zweimalige Vorlage stattfinden müsse. Uebrigens wiederhole ich hiermit, daß diese meine Bemerkung nicht die Tendenz hat, der Bitte entgegenzutreten, daß das Kriminalrecht dieser oder jener ständischen Versammlung noch einmal vorgelegt werden möge.

Abg. Dittrich: Meine Herren, die Ansicht bei meinem Antrage war die der Beschleunigung. Es ist unzweifelhaft, daß die Vorschriften der neuen Strafgesetzgebung wesentliche Verbesserungen enthalten gegen die bisherigen Bestimmungen, und es wird daher allgemein dringend die Beschleunigung gewünscht. Ich betrachte die Zusammenberufung des Vereinigten Landtages auch in Beziehung hierauf als ein mit dem größten Danke anzuerkennendes Moment. Ich hoffe, daß die Vielseitigkeit und Schwerfälligkeit, welche bisher durch die Anhörung der einzelnen Landtage entstand und welche die Gesetzgebung sehr aufgehalten hat, dadurch aufgehoben und die Beschleunigung auch dieses dringend gewünschten Gegenstandes herbeigeführt werden wird. Ob eine nochmalige Vorlage an den Vereinigten Landtag nöthig seyn dürfte, das zu beurtheilen, bin ich nicht im Stande.

Abg. Hansemann: Ich meinestheils lege auf die Erbschaft der Vereinigten Ausschüsse keinen großen Werth und verlasse dieses Kapitel. Das Strafgesetz ist vor vier bis fünf Jahren den verschiedenen Provinzial-Landtagen vorgelegt worden, verschiedene Gutachten sind abgegeben; eins ist aber gewiß, daß seit jener Zeit eine große Umwandlung in den Ansichten der Nation in Beziehung gerade auf das

---

Jedes Postpferd, jedes Mädchen kennt den Weg, und jeder Bauernjunge sieht's den Peitschenhieben an, nach welchem Zauberlande der mit dichten Vorhängen geschlossene Wagen rollt. Die Väter ihrerseits kennen den Weg eben so gut, und es ereignet sich manchmal, daß das überselige Brautpaar, am Ziele seiner Wanderfahrt angekommen, dem Vater anstatt dem Posthalter in die Arme springt und von ihm mit der Reitpeitsche heimgetrieben wird.

Gretna liegt im südlichsten Theile der Grafschaft Dumfries, in der ersten Pfarrei Schottlands. Der Weg von London, Manchester oder Liverpool geht an den englischen Seen (english lakes), einer der schönsten, romantischsten Gegenden Europa's, an den Gebirgen von Lancaster, Cumberland und Westmoreland vorüber. Cumberland, die gegen Nordwesten äußerste Grafschaft Englands, ist durch einen kleinen Fluß, Sark, von Dumfries getrennt. Old Gretna steht in einem Thale an der östlichen Seite des Flusses Kirtle, eine halbe Meile von der Mündung des Solway in den irländischen Kanal. Das angelsächsische Wort Gretna-how bezeichnet das große Thal. Bei Old Gretna liegen zwei kleine Dörfchen, Namens Springfield und Gretna Green: Springfield, das wir im Deutschen wohl mit Springinsfeld übersetzen können, um prophetisch die Emancipation der Schönen Englands zu bezeichnen, hat, durch seine Poststation auf der Hochstraße von Carlisle, Gretna Green den Rang abgelaufen. Dieses Springfield liegt in der Mitte von Gärten, fruchtbaren Feldern, ist niedlich gehalten und regelmäßig gebaut, und der um eine Meile entfernte Seehafen Sarkfoot bietet dem jungen Brautpaare alle mögliche Veranlassung zur Bewunderung der Schönheiten der Natur zu Lande und zu Wasser dar.

Es sind bereits mehr als 70 Jahre, seit Gretna Green, und beinahe 50, seit Springfield die Liebestempel zum Troste der ungeduldigen Schönen Englands eröffneten. Sir William Maxwell, eifersüchtig auf den unsterblichen Ruf des benachbarten Gretna, gründete 1791 Springfield nach denselben Prinzipien, und ward der hohe Beförderer dieser neuen Heilanstalt für ungehorsame Söhne, liebeskranke Töchter, widerspenstige Väter und andere Schwächen der Art. Der Ruhm der Entdeckung dieser Hülfs- und Heilquellen gehört jedoch einem andern Manne an, den die Nachwelt Großbrittaniens neben einem Bacon, einem Nelson, einem Newton nennen, und dem es Nationaldenkmale errichten wird. Dieser Mann ist Joseph Paisley, ein Tabakskrämer, und nicht ein Nagelschmied, wie gewöhnlich und irrthümlich angegeben wird.

Dieser Joseph Paisley, seligen Andenkens, war, wie man hier sagt, immer im Stande der Gnaden, das heißt, von Morgens bis Abends im Schnapps und in diesem begeisterten Zustand ertheilte er die eheliche Weihe. Ein Gastwirth und ein Stallknecht waren die Zeugen, zuweilen auch der Schuster oder der Schmied des Ortes. Einige Ceremonien, wie auch die üblichen Gebete der englischen Kirche behielt Paisley bei; diese Mittel jedoch wurden von ihm blos als ein Pflaster für die Gewissensaufwallungen der zarten Schönen, die an die Wirklichkeit der trockenen schottischen Ehe nicht glauben konnten, angewandt. Paisley starb im Jahr 1814. Seine Enkelin führt die von ihm auf sie vererbte Heirathsanstalt fort. Mehrere Rival-Institute der Art haben sich seitdem gebildet, und es hängt meistentheils vom Postillon ab, zu welchem derselben die Flüchtlinge ihre Zuflucht nehmen.

Die Anzahl der Gretna-Green-Heirathen beläuft sich jährlich auf etwa dreihundert. Die Vermählungskosten sind auf alle Börsen eingerichtet, und belaufen sich von einem halben bis auf vierzig Pf. St. C'est le mariage à la portée de tout le monde. Alle Kreuzzüge gegen Gretna waren fruchtlos. Paisley's Heirathen waren und blieben so gesetzlich, so unauflösbar wie die Trauungen des Erzbischofs von Canterbury.

Die Generalversammlungen der Kirche von Schottland machten im Jahr 1826 einen neuen Versuch gegen dasselbe; aber auch dies war umsonst. Ohne die ganze Gesetzgebung über Heirathen zu verändern, war Gretna Green ein unverletzbares Asyl. Dieser große Moment ist gekommen. Gretna Greens historische Bedeutsamkeit neigt sich, unter dem Jubel aller reichen Oheime, aller unbeugsamen Papas, und unter tiefer Trauer aller Offiziere und Studenten von Oxford und Cambridge, der Schönen und Schönsten des Adel- und Bürgerstandes, zum Grabe.

---

* Dr. Hermann Kothe, der ausgezeichnete Erinnerungs- oder Gedächtnißkünstler (Mnemoniker) scheint auch dem Rhein ein besseres Gedächtniß einrichtern zu wollen. In Wesel ist er schon.

Straf-Verfahren stattgefunden hat, und daß das Strafgesetz auf das innigste mit dem Straf-Verfahren zusammenhängt. Ein zweites ist gewiß, daß in Folge der Berathung mit den Provinzial-Ständen die jetzt stattgefundene Umarbeitung des Strafgesetzes etwas ganz Anderes hervorgebracht hat, als den damaligen Entwurf; mit anderen Worten, daß das Gouvernement bereits sehr wesentliche Aenderungen darin getroffen hat. Ich habe nun die feste Ueberzeugung, daß Sie Alle, meine Herren, die große Wichtigkeit eines solchen Gesetzes erkennen, und daß Sie den größten Werth darauf legen, daß es gemeinschaftlich von uns Allen berathen werde. Ich appellire daher an Ihren Patriotismus in dieser Hinsicht und hoffe, daß Sie allgemein dem Antrage eines verehrten Kollegen aus der Rheinprovinz beitreten werden, dem Antrage, der einfach dahin geht, die Bitte an Se. Majestät zu richten, dem gegenwärtigen oder dem nächsten Vereinigten Landtage das Strafgesetz vorlegen zu lassen.

Marschall: Demnach werde ich die Frage auf das Amendement stellen, welches dahin geht, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden soll, das neue Strafgesetzbuch dem jetzigen oder dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung vorlegen zu lassen.

Der Sekretär verliest nochmals diese Frage.

Marschall: Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen.

Abg. v. d. Heydt: Ich erlaube mir jetzt den früheren Vorschlag zu erneuern, daß nämlich zur Vorbereitung der Berathung des nächsten Vereinigten Landtages gebeten werden möge, noch auf dem gegenwärtigen Landtage Ausschüsse zu wählen, nämlich aus jedem Stande in jeder Provinz ein Mitglied, die einberufen werden würden, um vor dem Zusammentritt des Vereinigten Landtags vorzuberathen. Es ist durchaus nöthig, daß bei einem so wichtigen Gesetze eine Vorberathung stattfinde.

Marschall: Findet dieser Antrag Unterstützung?

Abg. v. d. Heydt: Es ist nicht meine Absicht gewesen, etwas Neues einzuführen oder mit einem Vorschlage zu überraschen. Mein Wunsch ist einzig nur darauf gerichtet, eine möglichst gründliche Berathung des Gesetzentwurfs des Strafgesetzbuches zu erzielen. Wird nicht gewünscht, daß der gegenwärtige Vereinigte Landtag für die Vorberathung einen Ausschuß erwähle, so modifizire ich mein Amendement sehr gern. Ob die Provinzial-Landtage jeder einige Abgeordneten zu diesem Zwecke besonders wählen, oder ob die Marschälle diese Mitglieder ernennen, darauf lege ich keinen Werth. Die Hauptsache ist mir, daß Ausschüsse zusammentreten und das Gesetzbuch gründlich berathen.

Abg. Dittrich: Nachdem die Versammlung beschlossen hat, daß um die Vorlage des Gesetzbuches gebeten werden soll, so halte ich die Wahl eines Ausschusses zur Vorberathung auch für nothwendig.

Marschall: Ich muß bemerken, daß uns hier ein sehr unvorbereitetes neues Amendement vorliegt, und daß, wenn die hohe Versammlung überhaupt darauf eingehen will, die Beschlußnahme hierüber einer späteren Sitzung vorbehalten bleiben muß.

Abg. Frhr. v. Mylius: Das von mir vorgeschlagene Amendement umfaßt zwei Theile:

„1) Daß Se. Majestät geruhe, zu verordnen, daß das Strafgesetzbuch in seiner neuen Ausarbeitung entweder dem jetzt versammelten oder dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung und Begutachtung vorgelegt."

Das ist dieser Theil, welcher durch Befugniß der hohen Versammlung erledigt ist.

Der zweite Theil lautet:

„jedenfalls eine angemessene Zeit vor dieser Vorlage veröffentlicht werde."

Hinsichtlich des zweiten Theils ist noch kein Beschluß gefaßt.

Marschall: Der Antrag geht dahin, daß der Entwurf eine Zeit lang vorher vor der Berathung veröffentlicht werde. Findet er Unterstützung?

Der Antrag hat Unterstützung gefunden, ich stelle ihn zur Berathung, wenn noch Jemand darüber sprechen will.

Abg. Dittrich: Wenn einmal ein Antrag angebracht wird, so kann dieser Antrag sehr gut mit angebracht werden, und ich finde höchst zweckmäßig, hierin die größtmöglichste Veröffentlichung erfolgen zu lassen.

Abg. v. Mylius: Ich erlaube mir, hinzuzufügen, daß in dem Antrage auch von keiner bestimmten Frist die Rede ist, sondern daß es nur heißt: angemessene Frist, und die Bestimmung derselben der Verwaltung überlassen ist.

Abg. v. Uechtritz: Ich muß erwähnen, daß der schlesische Landtag denselben Antrag formulirt hat.

Abg. Zimmermann: Ich erlaube mir, hinzuzufügen, daß das Allg. Landrecht denselben Weg durchgemacht hat.

Marschall: Die Frage ist, ob Se. Maj. der König allerunterthänigst gebeten werden sollen, den Entwurf zu dem neuen Strafgesetzbuche eine angemessene Zeit vor Berathung desselben veröffentlichen zu lassen. Diejenigen, welche dem Antrag beitreten, bitte ich aufzustehen. (Mit großer Majorität angenommen.)

Der frühere Antrag ist jetzt von dem Herrn Antragsteller modifizirt und ganz allgemein gestellt worden. Er geht in seiner neuen Fassung dahin, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden möge: eine Vorberathung des neuen Strafgesetzbuches durch einen aus allen Provinzen zusammengesetzten Ausschuß eintreten zu lassen. Einen solchen allgemeinen Antrag, bei welchem auf Partikularitäten nicht eingegangen würde, zur Berathung und Beschlußnahme zu stellen, möchte weniger Bedenken haben; ich frage daher, ob Jemand das Wort verlangt, und wenn das nicht ist, ob der Antrag Unterstützung findet. (Hinreichend unterstützt.)

Dann bitte ich, daß diejenigen, welche die Frage bejahen, aufstehen. (Mit mehr als zwei Drittel angenommen.)

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 28. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem practischen Arzte, Dr. Rademacher zu Goch, Kreis Cleve, den rothen Adler-Orden vierter Klasse, so wie dem emeritirten Schullehrer Seeger in Stolberg, Regierungsbezirk Aachen, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen und an die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen bisherigen preußischen Konsuls Hoffmann in Vera-Cruz den dortigen Kaufmann Herrmann d'Oleire zum Konsul daselbst zu ernennen.

Ein auswärtiges Blatt meldet, unter Zusammenstellung dieser Nachricht mit einer neulichen Erklärung des Herrn Landtags-Kommissarius über das Postgeheimniß: ein Abgeordneter der Provinz Preußen, v. K., sey zu mir geladen, und über einen ihm in Abschrift vorgelegten Brief vernommen worden, welchen er bald nach Beginn des Landtags nach Königsberg geschrieben haben sollte. Ich erkläre diese Nachricht hierdurch für durchaus unwahr, indem ich zugleich ein für alle Mal gegen jede Nennung meines Namens, in Verbindung mit dem Postgeheimniß, auf das Bestimmteste protestire.

Berlin, den 27. Mai 1847.

Der Königliche Polizei-Präsident,
von Puttkammer.

Die planmäßige 15te Ziehung der 90 Serien, welche die am 15. Oktober d. J. und an den darauf folgenden Tagen zur Verloosung kommenden 9000 Seehandlungs-Prämienscheine enthalten, wird am

1. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im großen Konferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes stattfinden, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 10. Mai 1847.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Kayser. Bergmann.

Deutschland.

Berlin, vom 24. Mai. Dieser Tage ist Prof. Schönlein, der Leibarzt des Königs, von einem wahrhaft königlichen Geschenke überrascht worden. Der berühmte Arzt bewohnt, so lange er hier ist (9 Jahre), vor dem Potsdamer Thore eine prachtvolle Villa miethsweise, an die sich ihm manche werthe Erinnerungen knüpfen. Dieselbe wurde ihm nun, nach der Wiederherstellung der Königin, bei deren Genesung er mitgewirkt, in einer Zuschrift als sein Eigenthum übermacht. Der Werth des Landsitzes wird auf 50,000 Thlr. veranschlagt. (Schles. Z.)

⊙† Berlin, vom 27. Mai. Das Befinden des Freiherrn von Vincke hat sich noch nicht so weit gebessert, daß der ausgezeichnete Deputirte sobald wieder in der Ständeversammlung erscheinen wird. Einige Damen haben den Entschluß gefaßt, dem Abgeordneten von Beckerath einen Teppich zu sticken, um ihm denselben als ein Zeichen der Werthschätzung zu überreichen. Da die Kommissionen noch nicht Zeit genug gehabt haben, die nöthigen Vorarbeiten zu vollenden, so halten die Stände heute und morgen keine Sitzung. Die letzten Verhandlungen haben wieder das allgemeine Interesse so sehr in Anspruch genommen, daß von einem anderen Gegenstande gar nicht mehr die Rede ist, als von den Einzelheiten der Sitzungen. Unter den Juden macht sich seit ein Paar Tagen wieder eine frohere Stimmung bemerkbar, indem sie jetzt bei den Ständen eine ihrer Sache günstige Ansicht glauben voraussetzen zu dürfen.

Der Grund, weshalb der Graf Westphalen nicht als Gesandter nach Hannover kommt, ist hier mit großer Aengstlichkeit, während man ihn ganz laut in Hannover bespricht, geheim gehalten worden. Der König Ernst August hat gewünscht, an seinem Hofe einen Protestanten als Minister Preußens zu sehen, und da Graf Westphalen Katholik ist, so wird er eine andere Mission, wahrscheinlich nach einer nordischen Residenz, erhalten. Es ist wahrscheinlich, daß Graf Seckendorf auf ausdrücklichen Wunsch des Königs von Hannover auf seinem Posten bleibt, in dem Falle würde doch wohl noch, wie wir bereits früher gemeldet haben, der jetzige Gesandte in Turin diesen Posten erhalten. Der König von Hannover scheint überhaupt nicht viel Sympathien für die Katholiken zu haben; wir erinnern nur daran, daß sein voriger Gesandter in Berlin, weil er zur katholischen Kirche übergetreten war, plötzlich aus dem Staatsdienste entlassen wurde. Unter den 1,800,000 Seelen, welche im Königreich Hannover leben, befinden sich etwa 250,000 Katholiken.

Leider müssen wir berichten, daß das Befinden J. Kgl. Hoh. der Prinzessin Louise, Tochter des Prinzen Carl, keineswegs so zufriedenstellend ist, wie man es wünschen müßte und wie einige Mittheilungen in den Journalen versichern. Die bedeutende Krankheit, welche diese schöne junge Fürstin überstanden, hat eine große Schwäche des Körpers zurückgelassen, welche natürlich auch die geistigen Kräfte affizirt. Von dem Aufenthalte in der gesunden Luft Meran's verspricht man sich indessen merkliche günstige Einwirkungen.

Die preußische Handelsflotte besteht nach offiziellen Nachrichten aus 822 Schiffen von 113,022½ Last; welche sich folgendermaßen vertheilen: Stettin 191 (24,920 Last), Danzig 94, Stralsund 94, Memel 89, Barth 64, Greifswald 54, Wolgast 35, Königsberg 31, Ueckermünde 27, Colberg 24, Stolp 23, Swinemünde 16, Rügenwalde 16, Anklam 15, Elbing 11, Pillau 8, Demmin 8, Berlin 4. Die Schiffe: Danzig, Elisabeth Louise, Kronprinz von Preußen, Preußischer Adler, welche sämmtlich der Königl. Seehandlung gehören und von denen das Schiff Danzig von 460 Last das größte der Preuß. Handelsflotte ist. Die 4 Schiffe zusammen halten 1067 Last. Braunsberg 4, Cammin 3, Vogelsang 2, Köln a. Rh. 2, Neuwarp 1, Potsdam 1, Wollin 1.

Berlin, vom 28. Mai. Nach heute hier eingegangenen Berichten ist die Stadt Stolpe von einem großen Brandunglück betroffen worden. Am 23. d. M. gegen Mittag entstand nämlich in einer Vorstadt Feuer, welches sich bei heftigem Winde durch Flugfeuer mit unglaublicher Schnelligkeit nach verschiedenen Stadttheilen verbreitete und erst in der Nacht vom 23. zum 24. d. M. gelöscht werden konnte. Es sind im Ganzen 83 Gebäude vollständig niedergebrannt; 62 meist arme Familien haben dadurch ihr Obdach und den größten Theil ihrer Habe verloren. Ein Menschenleben hat, Gott sey Dank, die Feuersbrunst nicht gekostet.

Die Entstehungsart derselben ist noch nicht ermittelt, jedoch wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß sie eine zufällige war und ruchlose Brandstiftung das Unglück nicht veranlaßt hat.

†* Köln, vom 28. Mai. Die am nächsten Sonntag stattfindende zweite Auffahrt Green's gewinnt durch eine Wette ein vermehrtes Interesse. Ein Einwohner Kölns, dem man nicht zu viel Muth zutraut, äußerte, er würde gerne mitfahren, wenn die Fahrt keine Hundert Thaler koste. Die Gesellschaft, in der er sich befand, hielt ihn beim Wort und erklärte die hundert Thaler zusammen zu schießen. Natürlich durfte er nun nicht zurücktreten, und man trieb ihn zu einer Wette, die schriftlich niedergesetzt wurde, wonach er sich verbindet, neben den hundert Thalern für den bestellten Platz in der Gondel noch 500 Thaler an die Armen zu bezahlen, wenn er zurücktrete. Die Neckerei beschäftigt sich nun damit, ihm eine solche Fahrt als möglichst halsbrechend darzustellen, und da ist sicher kein bekannt gewordenes Unglück, welches die Luftschiffer seit ihrem ersten Entstehen betroffen hat, welches ihm nicht mit grauenhaften Farben geschildert wird. Man ist auf die Entscheidung gespannt.

Wie es heißt, ist an unsern Gerichten eine Klage gegen einen bedeutenden Brennereibesitzer eingeleitet, welcher sich weigert einen Lieferungs-Vertrag zu halten, weil ihm durch das Brenn-Verbot der Regierung die Vollziehung desselben unmöglich gemacht sey. Es steht zu befürchten, daß ähnliche Vorfälle, namentlich wenn die Entscheidung zu Gunsten des Brenners ausfällt, sich häufen werden und namentlich auch zwischen den ersten und zweiten Abnehmern.

Köln, vom 29. Mai. Am 27. d. M. hätte dem ersten Eisenbahnzuge von Köln nach Bonn leicht ein großes Unglück widerfahren können, wenn dasselbe nicht theils durch den Zufall, theils durch die Geistesgegenwart des Lokomotivführers glücklicherweise abgewendet worden wäre. Gleich vor Köln nämlich wurden ein paar junge kräftige Pferde, welche vor einen Pflug gespannt waren, durch den herannahenden Zug scheu und gingen in schiefer Richtung auf die Bahn zu durch. Der Lokomotivführer hatte kaum bemerkt, daß die Pferde in ihrem Rennen die Bahn kreuzen würden, als er stopfte und das Zeichen zum Bremsen gab. Indem aber die Pferde über die Bahn setzten, blieb die Pflugschaar an den Schienen hängen, und beide Pferde stürzten aufeinander hart an den Schienen zusammen. In demselben Momente kam die Maschine an diesem Punkte an, schnitt mit dem an ihr befindlichen Tritt dem obenliegenden Pferde in den Weichen den Leib auf und schleppte es noch einige Schritte weiter fort, wodurch das andere Pferd frei wurde und unverletzt aufsprang. Der Pflug, sowohl Eisen als Holz, und die Ketten wurden durch die Kraft der Maschine zerschnitten, so daß die nachfolgenden Wagen nicht einmal einen leisen Stoß erhielten, indem der Ruck den die Passagiere empfanden, nur von dem raschen Bremsen herrührte.

Auch auf der Rhein. Eisenbahn hat sich an demselben Tage ein bedauernswerther Fall ereignet. Ein junger Mann nämlich, der erst vor Kurzem an dieser Bahn seine Probezeit begonnen, hatte das Unglück bei der Revision der Billete seiner Waggons, indem er zwischen diesen durchgehen wollte, um auf die andere Seite zu gelangen, durch das Schwanken der Wagen zu fallen, wobei ihm das eine Bein unter die Kette, an welcher die Wagen befestigt sind, gerieth, und durch das augenblickliche Zusammenstoßen derselben förmlich abgequetscht wurde. (Rh.B.)

⁂ Koblenz, vom 29. Mai. Heute Morgen ist ganz unerwartet Dr. Dronke zur Verbüßung seiner Strafe nach der Festung Wesel von hier abgeführt worden. Vom Arresthause bis zum Dampfboote wurde er in einem Wagen gebracht. Wie man erfährt, hatte er darum nachgesucht, die Strafe hier auf dem Ehrenbreitstein abbüßen zu dürfen, was ihm sonach nicht gestattet worden ist.

Dieser Tage ist erst wieder bei der Bank bei St. Goar ein mit Frucht schwer beladenes Schiff gescheitert. Was die Nachrichten von dem Bergschlipp am Kammer-Ecke daselbst, welche seither die Zeitungen brachten, anbetrifft, so stellen diese sich nach genauen Mittheilungen als höchst übertrieben heraus. Die Sache ist noch sehr unbedeutend und kaum bemerkbar, wie mir Augenzeugen versicherten. Ich selbst werde dieser Tage Gelegenheit haben, den Sachverhalt an Ort und Stelle zu besichtigen und dann Ihnen das Nähere mittheilen.

Frankreich.

Paris, vom 28. Mai. Wir lesen in der „Presse" folgende wichtige Nachricht:

Intervention in Portugal. Wir haben so eben das Protokoll der zu London am 21. Mai gehaltenen Konferenz zwischen den Repräsentanten Englands, Spaniens, Frankreichs und Portugals zur Mittheilung erhalten. Die zwischen den vier Mächten beschlossenen Maßregeln lassen sich in zwei Punkten resumiren: 1) Intervention der Seemacht Frankreichs, Englands und Spaniens; 2) Intervention eines spanischen Armeekorps.

Der portugiesische Bevollmächtigte, heißt es im Protokoll, erklärte, daß er die Unzulänglichkeit der von dem Colonel Wylde und dem Marquis v'Espana versuchten Maßregel in Erfahrung gebracht habe, und daß die Junta auf die von der Königin vorgeschlagenen Bedingungen nicht eingehen wolle. Er fügte hinzu, daß die Königin von Portugal diese Be-

dingungen auf den Rath ihrer Bundesfreunde gemacht, und er jetzt daher von ihr beauftragt sey, den Beistand dieser Bundesfreunde abermals nachzusuchen, um den Frieden in Portugal herzustellen. Jede Verzögerung könnte nur das Unheil vermehren und zu einem größeren Blutvergießen Anlaß geben.

Die Stärke des spanischen Armeekorps, das in Portugal einschreiten soll, wird zwischen der spanischen und portugiesischen Regierung abgemacht werden. Die Truppen werden 2 Monate nach ihrem Eintritte das Feld räumen.

— Broglie hat die Gesandtschaftsstelle in London abgeschlagen.

— Montebello und seine ganze Familie werden heute in Paris erwartet.

— Die Postreform ist in der Deputirtenkammer mit einer Stimmenmehrheit von 187 gegen 162 verworfen worden. — Heute war Remilly's Vorschlag zur Einführung einer Hundesteuer an der Tagesordnung.

Großbrittanien.

London, vom 27. Mai. In Folge des bedeutenden Fallens der Kornpreise sind beträchtliche Quantitäten Reis ganz unverkäuflich geworden, wie die Times meldet. Wie sehr aber das Fallen der Getreidepreise als ein bedeutsames Ereigniß angesehen wird, kann wohl die naive Weise zeigen, in der, nach der Bury-Post, es in Bury St. Edmunds angezeigt ward. Dort nämlich ward der öffentliche Ausrufer beauftragt, es auszuklingeln und that dies mit folgenden Worten: „Ja, ja, ja! Ruhmreiche Neuigkeiten! Großer Vorgang! Billig Brod und Mehl! Männer, Frauen und Kinder von Bury, mit großer Freude seyd Ihr hiermit von dem Fallen der Getreide- und Mehl-Preise auf dem Londoner Kornmarkt benachrichtigt. Gott erhalte die Königin und — — die Freetraders!"

— Aus Dublin vom 25. Mai wird geschrieben: Seit dem frühen Morgen läuten alle Glocken der kathol. Kirchen und Kapellen zum Zeichen der Trauer über O'Connells Tod. Es heißt allgemein, daß seine Ueberreste in den Gradgewölben der Pfarrkirche von St. Andrew, in Westland-row, werden beigesetzt werden, da er nahe an 45 Jahre Mitglied dieser Pfarrgemeine gewesen ist. Der Repeal-Verein hielt heute eine Zusammenkunft, vertagte sich aber bald auf morgen, wo eine Adresse ans irische Volk in Bezug auf den Tod des „Befreiers" erlassen werden soll.

Spanien.

Madrid, vom 23. Mai. Eine allgemeine Amnestie steht in Aussicht. Der sogenannte Friedensfürst (Godoy) soll auch zurückgerufen und ihm seine Güter wiedergegeben werden.

Portugal.

Oporto, vom 20. Mai. Die Junta hat die offizielle Nachricht erhalten, daß sich nicht blos Madeira, sondern sämmtliche azorische Inseln zu ihren Gunsten erklärt haben.

Heute findet in Regoa ein Kriegsrath statt, um den gegen Cazal beabsichtigten Angriff zu verabreden.

Hinter dieser Privatkorrespondenz der Times folgt unmittelbar folgender von dem Geheimsekretär Dom Miguels an die Times gerichteter Brief:

„Ob der von Ihrem Korrespondenten in Oporto gegebene Bericht, daß Dom Miguel in irgend einer englischen Yacht nach Portugal gebracht worden, eine Erfindung der Donna Maria'schen Partei ist, um die Verhältnisse meines Vaterlandes noch mehr zu verwirren, kann ich für meinen Theil nicht nachweisen. Ich muß Ihnen jedoch mittheilen, daß sich Dom Miguel in London befindet und seit den letzten vier Monaten auch nicht Einen Tag von hier abwesend gewesen ist ꝛc.

London, 26. Mai. (gez.) A. R. Saraiva."

Griechenland.

Ancona, vom 18. Mai. Briefe aus Paris vom 4. und 5. d. haben die Nachricht von dem Anerbieten des Hrn. Eynard, Griechenland den Betrag der englischen Semesterzahlung vorzuschießen, hieher gebracht. Man kann sich denken, welchen Eindruck die Kunde davon hervorbringen wird in Athen, wo wegen der Zahlung an England bis jetzt noch nichts bestimmt werden konnte, wo das Budget nicht votirt, die Kammer aufgelöst und ihre Reconstituirung erst Ende Julius zu erwarten ist.

Wir zweifeln nicht, daß, wenn England fortgedrängt hätte, das griechische Ministerium Mittel gefunden haben würde, es zu befriedigen, sind aber überzeugt, daß dies kein geringes Opfer gewesen wäre in dieser kritischen Zeit, wo die völlige Entblößung Griechenlands von den dürftigen finanziellen Mitteln, über die es gebietet, die schwersten Folgen für die äußere Sicherheit des Landes herbeiführen müßte. Hr. Eynard hat die Gefahr der Anlehnssache beschwichtigt, aber desto drohender scheint sich die türkische Frage zu gestalten, da man jeden Tag Gewaltmaßregeln von Seite der Pforte besorgt. Die bis jetzt angedrohten sind zwar blos gegen den griechischen Handel und Verkehr gerichtet; wie empfindlich aber dadurch Griechenland getroffen würde, läßt sich kaum ermessen. (A. Z.)

Wasserstand.

Düsseldorf, vom 30. Mai. Morgens 7 Uhr: 10 Fuß 10½ Zoll. Wind Süd-West.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Qualifizirte Theater-Unternehmer, welche gesonnen sind, sich um die mit dem 1. Oktober d. J. erlöschende Concession zu theatralischen Vorstellungen in hiesiger Stadt zu bewerben, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen motivirten und durch Atteste belegten Anträge bis zum 15. Juli c. bei mir einzureichen.

Düsseldorf, den 26. Mai 1847.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Bekanntmachung.

Die städtische Schwimm-Anstalt am Sicherheitshafen soll

am Dienstag den 1. Juni d. J.

eröffnet werden.

Die Liste zur Einzeichnung liegt an den Wochentagen Abends von 6 bis 7 Uhr auf der Anstalt offen, woselbst gleichzeitig die Eintrittskarten gegen Entrichtung des bisherigen Abonnementsgeldes ausgegeben werden.

Düsseldorf, den 27. Mai 1847.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 1. Juni wird die städtische Bade- und Schwimmanstalt auf dem Schulfondssteinacker zunächst Bilk für die diesjährige Saison eröffnet.

Alle Knaben unter 16 Jahren dürfen vortäglich von 4½ Uhr Nachm. baden und können sich von dem anwesenden Bademeister im Schwimmen unentgeltlich unterrichten lassen. An Sonn- und Feiertagen, so wie Mittwoch und Sonnabend Nachmittags, wo kein Schulunterricht ertheilt wird, — ist ihnen das Baden ebenfalls gestattet. Während der übrigen vorhin nicht angeführten Zeit, nämlich an den Wochentagen von Morgens frühe bis Nachmittags 4 Uhr (Sonntag und Feiertage, so wie den Mittwoch und Sonnabend Nachmittag ausgenommen), dürfen auch Erwachsene dort baden, und sich im Schwimmen unterrichten lassen, wenn sie dazu vorher eine Karte a 15 Sgr. für die Saison bei der Stadtkasse gelöst haben. Anmeldungen für solche Karten können auch im Stadtsekretariate auf dem Rathhause erfolgen.

Bezüglich der Aufrechthaltung guter Ordnung und Sitte bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, wornach insbesondere jeder Badende den Weisungen des angestellten Badeaufsehers unverweigerlich zu folgen verpflichtet ist.

Düsseldorf, den 28. Mai 1847.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Bekanntmachung.

Kommenden Freitag den 4. Juni soll der im vorigen Jahre neu eingerichtete Badeplatz unterhalb der städtischen Hafenwand, für die diesjährige Badesaison und für jeden männlichen Einwohner über 16 Jahren, eröffnet werden.

Die für die Benutzung des Badeplatzes im vorigen Jahre erhobene Gebühr ist auch diesmal dieselbe, und zwar:

1) für die Benutzung des Badeplatzes und für den Sommer a Person 5 Silbergroschen;
2) für die Benutzung der Bretterbude a Person 5 Silbergroschen.

Unbemittelte erhalten auf die Bescheinigung des Bezirkspflegers eine Freikarte.

Die Ordnungsbestimmungen bleiben dieselben, wie sie in dem diesseitigen Publikandum vom 18. Juni 1846 zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind, besonders wird aber wiederholt, daß an einer anderen Stelle, wie an der bezeichneten, im Rheine eben so wenig gebadet werden darf, wie an anderen Badestellen, welche nicht unter obrigkeitlicher Aufsicht stehen, bei Vermeidung der im Art. 7 der hiesigen Localverordnung vom 31. Mai 1826 bestimmten Strafen.

Düsseldorf, den 28. Mai 1847.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Licitation zu Grimlinghausen.

Auf den Grund eines Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 14. April 1847, erlassen in der Theilungssache der Eheleute Anton Helten, Schuster, und Anna Mechtheldis Hennen zu Grimlinghausen, Theilungskläger, vertreten durch Herrn Christian Widenmann, Advokat-Anwalt zu Düsseldorf — Gegen 1) den emancipirten Johann Hubert Hennen, Bäcker, wovon Heinrich Steurmann, Schreiner, Curator ist, beide zu Grimlinghausen wohnhaft, 2) die Eheleute Gerhard Sturm, Ackerer, und Anna Margaretha geborne Krosch, Wittwe Heinrich Hennen, letztere in eigenem Namen und als Hauptvormünderin ihres noch minderjährigen Kindes Christina Hennen, ohne Gewerbe, alle drei zu Grimlinghausen wohnhaft, von welchem Kinde Wilhelm Kemper, Schuster zu Uedesheim, Redenvormund ist, Theilungsdeklagte, vertreten durch Herrn Rings, Advokat-Anwalt zu Düsseldorf, sollen

Donnerstag den 12. August 1847, Morgens 9 Uhr,

in der Wohnung der Wirthin Wittwe Joseph Wittgens zu Grimlinghausen, öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden, folgende zwischen den Klägern und Beklagten gemeinschaftliche Immobilien:

A.

a) 1 Morgen 62 Ruth. 20 Fuß Ackerland, gelegen zu Neuß an der Bergshäuschensstraße, zwischen Wittwe Gaspar Repes und Franz Andr. Josten. K. 51. Taxe . Thlr. 150
b) 82 R. 50 F. dito das. im Hammfelde, neben Erben Gottfr. Rothgen und Erben Hermkes. M. 75. Taxe . . . . . Thlr. 10
c) 115 R. 60 F. dito gelegen zu Grimlinghausen im Bendfeld, zwischen Joh. Schillings und Johann Bellut. A. 568. Taxe . . . . . Thlr. 75
d) 169 R. 90 F. dito das. am Dorfe neben Casp. Wingens, Jos. Broers und der Straße. A. 444. Taxe . . . . . Thlr. 75
e) 115 R. 60 F. dito das. am Dericumer-Wege, zwischen Adolph Eyckeler, Johann Schmitz und dem Wege. A. 371. Taxe . . . . . Thlr. 60
f) 64 R. 10 F. dito das., zwischen dem vorigen Stücke und Chr. Esser. A. 389. Taxe Thlr. 30.
g) 1 M. 23 R. 70 F. dito das. hinter der Hecke und genannt der Hahnenkamp, zwischen von Groote, Chr. Esser, Adam Roden und Joseph Broers. A. 430. Taxe . Thlr. 125
h) 5 M. 21 R. 90 F. dito das. auf der Haas an der Kölner Landstraße, und von derselben durchschnitten, zwischen Gerh. Bütgen, Joseph Zimmermann, W. Plück und Joh. Schaack. C. 29. A. 740. Taxe . . . . . Thlr. 325.

B.

i) 111 R. 40 F. dito das. im Wolfsdreich, zwischen Jac. Schurff, H. Hub. Reinartz und Wittwe Herm. Kemper. C. Nr. 133. Taxe . . . . . Thlr. 40
k) 115 R. 11 F. dito gelegen zu Neukirchen im Speckerfelde, Bürgermeisterei Hülchrath, neben Wittib Flock und Heinrich Alitz. H. 524. Taxe . . . . Thlr. 60
l) 92 R. 80 F. dito das. am Wedlerdresch oder Bilderstöckchen neben Urban Becker und Wd. Wirthen. N. 58. Taxe . . . . . Thlr. 50
m) 1 M. 91 R. 83 F. dito das. am Mühlenwege, neben Peter Joseph Rosellen und Godf. Gorrens. D. 296. N. 91. Taxe . . . . . Thlr. 125

C.

n) eine Scheune nebst Garten, groß 36 R. 70 F., gelegen zu Grimlinghausen im Dorfe, neben Erben Heinrich Hennen und Adam Gilges, vorh. die Dorfstraße und das Rheinufer. A. 143. Anh. IV. 103. Taxe . . . . . Thlr. 250
o) 78 R. 30 F. Haide und Holzgewächs das. im Stüttgen am kleinen Werhau, neben Johann Bellut und dem Stüttgerbusche. D. 355. Taxe . . . . . Thlr. 3
p) 33 R. Ackerland das. hinter den Hecken, neben Steurmann und Ernest Derichsweiler. A. 439. Taxe . . . . . Thlr. 20

D.

q) ein Erbe, bestehend in Wohnhaus, Stallung und Garten, im Ganzen groß 54 R. 80 F. das. im Dorfe, neben Erben Heinr. Hennen, Math. Spinnrad, der Dorfstraße und dem Rheinufer. A. 141 und 142. Taxe . . . . . Thlr. 300
r) 67 R. Ackerland das. am Dorfe hinter der Kieselstraße, zwischen Anton Buschhüter, Andreas Pascher, der Straße und von Groote. A. 442. Taxe . . . Thlr. 50

Alles Obige im Magdeburger Maße.

Al. Th. Ahrweiler, Notar zu Neuß.

Dampfschiffahrt

zwischen

Rotterdam **und Havre.**

Die Abfahrten der Dampfboote von Rotterdam nach Havre werden im Monat Mai
den 5., 10., 15., 20., 25., und 30. stattfinden.

Rotterdam, den 3. Mai 1847.

Die Agenten:
Smith & Comp.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit richterlicher Ordonnanz werden die Gläubiger des fallirten Wirthes und Schinkenhändlers Johann Heider zu Kettwig vor der Brücke hierdurch eingeladen, ihre Forderungstitel binnen vierzig Tagen, entweder bei dem provisorischen Syndik, Herrn Actuar Münzenberger hierselbst, oder im Sekretariate des hiesigen Königlichen Land- und Handelsgerichtes zu hinterlegen, sodann aber in dem

auf den 17. Juli d. J.,
Nachmittags 5 Uhr,

im landgerichtlichen Civil-Audienzsaale hierselbst, zur Verification und Affirmation der Forderungen anberaumten Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Düsseldorf, den 29. Mai 1847.

Der Ober-Sekretär des Landgerichts,
Thiery.

Immobilar-Verkauf.

Am Montag den 7. Juni d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

wird in dem gewöhnlichen Sitzungssaale des Königl. Friedensgerichts dahier öffentlich zum Verkaufe ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden; das in der Wallstraße hierselbst unter Nr. 702 gelegene dreistöckige Wohnhaus nebst Hintergebäude, Schoppen, Hofraum und allem Zubehör, gränzend einerseits an Wolf, andererseits an Franken.

Todes-Anzeige.

Heute Vormittag 9 Uhr endete mein geliebter Gatte

Franz Remmertz,

in einem Alter von 48 Jahren, frühzeitig versehen mit den Heilsmitteln der katholischen Kirche, seine irdische Laufbahn.

Die Beerdigung findet Dienstag Morgens um 9 Uhr statt, wozu Freunde und Bekannte höflichst einladet die hinterbliebene

Wittwe Chr. Remmertz, Kind
und Geschwister.

Düsseldorf, den 29. Mai 1847.

Annonce.

Die Verwaltung meiner Immobilien habe ich heute durch Akt des Herrn Gerichtsvollziehers Büchler von meiner Frau geb. Anna Catharina Louise Bell zurückgenommen.

Solingen, den 27. Mai 1847.

C. R. Blasberg.

Frische Bierhefe

im Kapellchen zu Derendorf.

Meine große Auswahl von Tapeten und Borduren, eigenes Fabrikat, in allen Preisen, von 5 Sgr. bis 4 Thlr. die Rolle, und in dem Neuesten, was die Saison bietet, wovon ich auf Verlangen gerne Muster einsende, empfehle ich bestens.

Jac. Kaaf, Tapetenfabrikant in Köln,
Schildergasse Nr. 481.

[251] Eine Kinderwärterin, die mit guten Zeugnissen versehen ist, sucht eine Stelle. Die Exped. d. Bl. sagt welche.

Haus- und Schlafröcke

zu 2 Thlr. und höher, gewebte Unterhosen zu 20 Sgr., lederne zu 2 Thlr., ferner dänische Damenhandschuhe, das Paar zu 5 Sgr., Glace in allen Farben zu 8 Sgr., für Herren zu 10 Sgr., für Kinder 5 Sgr. bei

W. Lindemann, Flingerstraße.

Sommerröcke zu 1 Thlr. 10 Sgr.

Badehosen 6 Sgr., für Kinder 5 Sgr., bei

W. Lindemann, Flingerstraße.

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei.